

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Kleinwelsbach für die Nutzung von Räumen in kommunalen Objekten der Gemeinde Kleinwelsbach vom 19.02.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinwelsbach hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen und in Kraft gesetzt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kleinwelsbach unterhält für die Gemeinde Einrichtungen, die auch privat genutzt werden. Das sind:
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 16, 99947 Kleinwelsbach, mit Saal, Gaststube und Jugendclub;
 - b) ehemaliges Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße in 99947 Kleinwelsbach;
 - c) Festplatz, gegenüber dem Dorfgemeinschaftshaus
 - d) 4 Parkplätze neben der Doppelgarage
 - e) Flexitoilette
- (2) Die Gemeinde Kleinwelsbach ist Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude.

§ 2 Nutzung

- (1) Die unter § 1 a-c genannten öffentlichen Einrichtungen sollen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie zur Förderung des Gemeinschaftslebens vor Ort dienen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch an Bereitstellung der jeweiligen Einrichtung, falls die Objekte für dienstliche oder gemeindliche Zwecke benötigt werden, geht diese Nutzung vor.
- (3) Nutzungsberechtigt sind:
 - a) der Gemeinderat der Gemeinde Kleinwelsbach
 - b) gemeinnützige Vereine der Gemeinde Kleinwelsbach
 - c) Einwohner der Gemeinde
 - d) Veranstalter für kommerzielle Nutzung

Die Nutzungsberechtigung wird durch einen Vertreter der Gemeinde geprüft.

- (4) Die Nutzung umfasst die Benutzung der Versammlungsräume des gemieteten Objektes einschließlich der Küche, der Toiletten und Garderobe inklusive des Inventars. Andere Räume dürfen nicht betreten werden.

§ 3 Kosten der Nutzung

- (1) Die Nutzung erfolgt für die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 2a) bis b) kostenfrei.
- (2) Für die Nutzung nach § 2 Abs. 3 c) und d) ist ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.

§ 4 Verfahrensweise, Antragstellung

- (1) Der Antrag zur Nutzung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 a) ist beim Bürgermeister zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Benutzung muss für die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 3 b) bis d) Angaben über den Zeitpunkt/Zeitraum der Veranstaltung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie Name und Anschrift einer volljährigen Person und eines Stellvertreters, die für die Veranstaltung verantwortlich sind, des Nutzungsberechtigten/Verantwortlichen sowie die Art der Veranstaltung enthalten.

§ 5 Entgelt

- (1) Das Entgelt beträgt pro Nutzungstag für Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs 1). Abs. 3 c), d)) für:

a) Saal-Dorfgeschafshaus (DGH)	100,00 EUR
incl. 4 Parkplätze neben der Doppelgarage	
b) Gaststube – DGH	50,00 EUR
incl. 4 Parkplätze neben der Doppelgarage	
c) Saal & Gaststube DGH	125,00 EUR
incl. 4 Parkplätze neben der Doppelgarage	
d) Jugendclub DGH	20,00 EUR
e) Bahnhofsgebäude	50,00 EUR
f) Festplatz	50,00 EUR
g) Flexitoilette	20,00 EUR
- (2) Schuldner des Entgelts ist der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Das Entgelt ist spätestens bei Schlüsselübergabe zu zahlen.

§ 6 Pflichten des Nutzers

- (1) Durch den Nutzer ist sicherzustellen, dass nach der Veranstaltung alle Fenster verschlossen sind, das Licht ausgeschaltet ist und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist.
- (2) Der jeweilige Benutzer hat die benutzten Räumlichkeiten einschließlich der Toiletten, des Flures und ggf. des Treppenhauses unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen und im sauberen, ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Angefallener Müll ist durch den Nutzer zu entsorgen.
- (3) Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die geltenden gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere Jugendschutzgesetz, Vorschriften des Brandschutzes und Nichtraucherschutzgesetz zu beachten.

§ 7

Übergabe Schlüssel

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt vor Beginn der Veranstaltung an den in § 4 genannten Verantwortlichen.
- (2) Die Übergabe des Schlüssels ist schriftlich festzuhalten. Der Nachweis über die Zahlung des Entgeltes (Quittung) ist vorzulegen.
- (3) Der Schlüssel ist nach jeder Veranstaltung sofort aber spätestens am nächsten Tag bzw. dem darauf folgenden Werktag an, zum festgelegten Zeitpunkt an den Bürgermeister durch die in § 4 benannte Person zurückzugeben.
- (4) Die Rückgabe des Schlüssels ist schriftlich festzuhalten.
- (5) Der Nutzer wird darüber belehrt, dass er haftet bei Verlust des Schlüssels für die Kosten der Neuerstellung des Schlüssels/der Schließanlage aufzukommen hat.

§ 8

Haftung, Schäden, Verlust

- (1) Die Gemeinde Kleinwelsbach haftet für Schäden, die Benutzern oder Besuchern der Einrichtung entstehen nur insoweit, als diese auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist.
- (2) Die Benutzer haben die Gemeinde Kleinwelsbach von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie von Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Kleinwelsbach für verloren gegangene Gegenstände wird ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Wert der beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstände ist der Gemeinde Kleinwelsbach in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung obliegt dem Benutzer.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinwelsbach, d. 19.02.2014

Eichentopf
Bürgermeisterin

Mietvertrag

zwischen der

Gemeinde Kleinwelsbach
Schulstraße 16
99947 Kleinwelsbach

vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend Vermieter genannt

und dem Nutzer

- nachstehend Mieter genannt

(1) Vermietet wird das Objekt mit Inventar und Geschirr

- | | | |
|---|--------|------------|
| - Saal Dorfgemeinschaftshaus (DGH) | Miete: | 100,00 EUR |
| incl. 4 Parkplätze neben der Doppelgarage | | |
| - Gaststube (DGH) | Miete: | 50,00 EUR |
| incl. 4 Parkplätze neben der Doppelgarage | | |
| - Saal Gaststube (DGH) | Miete: | 125,00 EUR |
| incl. 4 Parkplätze neben der Doppelgarage | | |
| - Jugendclub (DGH) | Miete: | 20,00 EUR |
| - Bahnhof | Miete: | 50,00 EUR |
| - Festplatz | Miete: | 50,00 EUR |
| - Flexitoilette | Miete: | 20,00 EUR |

(2) Miete vom _____
(Datum)
bis _____

Art der Veranstaltung _____

(3) Der Gesamtbetrag von _____ EUR wurde am _____
entrichtet.

(4) Die Schlüsselrückgabe erfolgte am: _____

(5) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages werden die inhaltlichen Bedingungen
gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Kleinwelsbach für
die Nutzung von Räumen in kommunalen Objekten der Gemeinde
Kleinwelsbach vom 19.02.2014 von den Vertragspartnern anerkannt.

Vermieter
Bürgermeister Kleinwelsbach

Mieter